

Allgemeine Grundunterweisung

Bitte beachten Sie zu jeder Zeit folgende Hinweise:

1. Wichtige Rufnummern und Ansprechpartner:

Geschäftsleitung:	Hr. Fecker Markus Stellv. Fr. Roswita Lowinger	Tel. 08 31 / 512 506 - 0
Verantwortliche:	Hr. Hans Rösler	Tel. 08 31 / 512 506 - 13
Sicherheitsfachkraft:	Herr Brunner Sven Firma secum gmbh Holzbachweg 14, Kempten	Tel. 08 31 / 96 03 94 - 0
Betriebsarzt:	B-A-D Kempten Zwingerstraße 18, 87435 Kempten (Allgäu)	Tel. 08 31 / 523 49 - 0

Allgemeines:

Die Sicherheitsfachkraft sowie der Betriebsarzt beraten die Geschäftsführer von HRsolution im Bereich Arbeitsschutz. Die Sicherheitsfachkraft übernimmt hierbei alle Aufgaben, die mit den Gefährdungen des Mitarbeiters und mit der richtigen Abhandlung des Arbeitsschutzes zu tun haben (Unterweisungen, rechtliche Hintergründe, Vorschriften & Regelwerke, Schulung, Dokumentation des Arbeitsschutzes). Der Betriebsarzt übernimmt hierbei alle Aufgaben, die direkt die Gesundheit des Mitarbeiters betreffen, z.B. Vorsorgeuntersuchungen, gesundheitliche Probleme die durch den Arbeitsplatz ausgelöst werden (z.B. Haltungsschäden, Hautschäden, Gehörschäden, usw.) oder psychische Probleme.

Sie sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft VBG versichert: Tel. 040 / 5146-0

Vorsorgeuntersuchungen (Arbeitsmedizinische Verordnung / Untersuchung bei Exposition):

Pflichtvorsorge: Ohne eine Untersuchung die die Tauglichkeit belegt, darf die bevorstehende Tätigkeit von dem Arbeitnehmer nicht verrichtet werden, z.B. G20 (Lärm – wenn über 85dB), G24 (Haut – wenn mehr als 4std. Feuchtarbeit geleistet wird). Eine Pflichtvorsorge wird immer dann notwendig, wenn die Exposition (Belastung) sehr stark ist und durch andere Maßnahmen nicht reduziert werden kann. Das körperliche Befinden muss hier einwandfrei sein.

Angebotsvorsorge: Die Untersuchungen werden dem Mitarbeiter entsprechend des Arbeitsplatzes und der Arbeitsplatzanalyse erläutert. Der Mitarbeiter kann freiwillig auf eigenen Wunsch entsprechende Untersuchungen durchführen lassen, z.B. G20 (unter 85 dB), G24 (gelegentliche Arbeit mit Gefahrstoffen), G26 (Atemschutzgeräte-Träger), G37 (Bildschirmarbeitsplatz) oder G39 (Schweißrauche). In diesem Bereich ist die Exposition (Belastung) auf einem erträglichen Maß.

Eignungsvorsorge: Der Unternehmer legt fest, ob für die bevorstehende Tätigkeit eine Eignungsuntersuchung notwendig wird, z.B. G25 (Fahren mit Stapler, Kran) oder G41 (Höhentauglichkeit). Das Ergebnis der Tauglichkeit wird zur Sicherheit des Mitarbeiters und zur Sicherheit der von seiner Arbeit betroffenen Kollegen dem Unternehmer mitgeteilt.

Allgemeine Grundunterweisung

Arbeits- und Wegeunfälle sind unverzüglich nach dem Geschehen dem jeweiligen Vorgesetzten in Ihrer Firma sowie Ihrem Ansprechpartner bei HRsolution zu melden (siehe oben). Sie sind aufgrund berufsgenossenschaftlicher Vorschriften verpflichtet uns jede Verletzung und jeden Gesundheitsschaden aus Anlass eines Arbeitsunfalls zu melden. Es besteht eine Meldepflicht!

Jede Verletzung ist in das jeweilige Verbandsbuch einzutragen. Dies dient bei Folgeschäden als Nachweis gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft. Lassen Sie sich daher den Standort der nächsten Ersten Hilfe in Ihrem Arbeitsbereich sowie die Übersicht der Ersthelfer zeigen. Prägen Sie sich daher deren Standorte enorm gut ein. Lassen Sie sich zudem über die Rettungskette und Abläufe im Ernstfall informieren. Im Ernstfall zählt jede Sekunde.

Betriebsspezifische Info's:

Beachten Sie die Sicherheitskennzeichnungen an Ihren Arbeitsplatz und Umgebung! (Siehe Beispiele nächste Seite). Sie müssen sich in Ihrem Arbeitsbereich über die Standorte der Ersten-Hilfe-Einrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, erreichbare Ersthelfer, Möglichkeit der Alarmierung und Anweisungen aufklären lassen sowie sich informieren.

Sie sind verpflichtet, die Sicherheitsanweisungen Ihrer Vorgesetzten sowie die betrieblichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen! Diese werden Ihnen zum einen in der Grundunterweisung und der spezifischen Einweisung vor Ort vermittelt. Zum anderen müssen diese Vorschriften zudem auf Betriebsanweisungen vermerkt sein.

Benutzen Sie zu Ihrer Sicherheit die an Ihrem Arbeitsplatz erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), wie z. B. Gehörschutz, Schutzkleidung (z.B. für Schweißen), Schutzhandschuhe und Schutzschuhe! Die Schutzausrüstung erhalten Sie von Ihrem zuständigen Disponenten/Vorgesetzten und/oder Meister.

Benutzen Sie für alle gefährlichen Arbeiten die zu Ihrem Schutz zur Verfügung stehenden Schutzeinrichtungen. Zweckentfremden Sie auf keinen Fall Schutzeinrichtungen oder übergehen Sie diese (z.B. Schutztüren oder -hauben, Sicherheitsschalter, usw.). Melden Sie erkennbare Mängel sofort dem Vorgesetzten.

Nehmen Sie während der Arbeitszeit keine alkoholischen Getränke oder andere berauschend wirkende Mittel zu sich! Erscheinen Sie nicht im angetrunkenen oder berauschten Zustand an Ihrem Arbeitsplatz!

Halten Sie stets im gesamten Betrieb sowie an Ihrem Arbeitsplatz Ordnung und Sauberkeit.

Führen Sie keine Arbeiten durch, die offensichtlich Ihre Gesundheit schädigen können oder grob fahrlässig sind. Führen Sie keine Tätigkeiten aus, für die eine besondere Erlaubnis, Sachkunde oder Ausbildung erforderlich ist. Halten Sie im Zweifelsfall immer Rücksprache mit Ihrem Disponenten. Denken Sie an Ihren Versicherungsschutz.

Informieren Sie Ihren Disponenten in jedem Falle über gravierende Mängel oder Arbeiten, die Sie sich nicht zutrauen.

Verwenden Sie zu jeder Zeit nur einwandfreie Arbeitsmittel. Führen Sie stets vor Arbeitsbeginn und Verwendung eine Sichtprüfung durch (z.B. bei Anschlagmitteln, Leitern, Elektrogeräten, usw.). Achten Sie dabei auch auf die Prüfplaketten.

Unterstützen Sie zu jeder Zeit den betrieblichen Brandschutz. Halten Sie strikt das Rauchverbot in den Bereichen ein, in denen dies gefordert wird. Entfernen Sie Brandlasten wenn dies die Situation erfordert (z.B. beim Schweißen oder Flexen).

Passen Sie Ihre Kleidung den Witterungs- und Klimaverhältnissen an! Gerade im Winter sind Wegeunfälle sehr häufig. Tragen Sie festes Schuhwerk und seien Sie achtsam.

Allgemeine Grundunterweisung

Die allgemeine Grundunterweisung ersetzt nicht die spezifische Einweisung am Arbeitsplatz vor Ort. Lassen Sie sich stets vor dem erstmaligen Arbeiten zu ihrer zukünftigen Tätigkeit spezifisch einweisen und falls nötig für bestimmte Arbeiten beauftragen.

Besondere Arbeiten wie beispielsweise Kran- oder Staplerfahren, erfordern eine spezielle Einweisung, Beauftragung, körperliche und geistige Eignung und setzen den Besitz eines Führerscheins voraus. Daher ist auch nur diesem Mitarbeiter das Steuern dieser Gerätschaften erlaubt.

Vergewissern Sie vor jeder Arbeit, mit welchen Stoffen Sie arbeiten. Jeder Gefahrstoff muss entsprechend gekennzeichnet und mit einer Gefahrstoffanweisung versehen sein.

Achten Sie besonders auf folgende Warn-, Gebots-, Verbots-, Brandschutz-, Rettungs- und Gefahrstoffzeichen:

- Warnhinweise:



- Gebotszeichen:



- Verbotsschilder:



- Brand- u. Rettungszeichen:



- Gefahrstoffzeichen:



Viel Erfolg wünscht Ihnen HRsolution